

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Redaktion u. Expedition: Viebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telefon 41.

Redakteur: Guido Zeidler in Viebrich a. Rh.

Rotations-Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei Guido Zeidler in Viebrich a. Rh.

Stille Expedition in Hochheim: Jean Lauer.

Anzeigenpreis: für die 6 gespaltene
Zeilenzeile oder deren Raum 15 Pfg.
Reklamazeile 60 Pfg.

Nr. 44.

Donnerstag, den 11. April 1918

Postfachnummer
Frankfurt (Main) Nr. 10114

12. Jahrgang

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hochheim am Main.

Bekanntmachung

Schon seit einigen Tagen geht das Gerücht in der Gemeinde umher, es seien bei den letzten Wahlen eine Anzahl Hochheimer Bürger gestorben. Die Nachrichten darüber befinden sich auf dem falschen Fuß, und es ist hierdurch zu vermeiden, dass die Bürger in Verwirrung geraten.

Gegenüber solchen unrichtigen Behauptungen ist es mir sehr wichtig, vor der Verbreitung dieser Unrichtigkeiten zu warnen und dem Bürger, dass die Nachrichten gegen die Wahrheit eingeleitet sind, um sie zur Veranlassung und Verwirrung zu geben.

Die Kriegsverhältnisse können verwickelt sein, doch bei Einhalten der Trübsalregeln ist sofort davon in Kenntnis gesetzt werden.

Hochheim a. M., den 4. April 1918.

Der Bürgermeister: Trübacher.

Betrifft die Ausgabe von Gruppen- und Familienkarten.
Die auf die Nummer 20 der Lebensmittellisten entfallenden Gruppen- und Familienkarten werden am Donnerstag, den 11. April 1. J., und am Freitag, den 12. April 1. J., teils der Händler gegen Rückgabe der Quittungen Nummer 20 ausgeben.

Auf den Kopf entfallen:

170 Gramm Gruppen zum Preise von 9 Pfennigen und 1/2 Pfund Familien zum Preise von 28 Pfennigen.

Die alten Lebensmittellisten sind zurückzugeben, da nur gegen Rückgabe dieser Karten die neuen Lebensmittellisten dem Bürger verabreicht werden.

Hochheim a. M., 9. April 1918.

Der Magistrat: Trübacher.

Betrifft die Ausgabe von Eiern.
Die in der Gemeinde eingesammelten Eier werden am Donnerstag, den 11. April 1. J., nachmittags von 2 bis 5 Uhr, gegen Vorlage der Lebensmittellisten im Rathaus, Zimmer 4, ausgeben.

Auf den Kopf entfallen:

an die Bewohner der Mainuferstraße, Bahnhofstraße, Heusenstraße, Büchelstraße, Blumenstraße, Kappelstraße, Ohmannstraße, Dörschauerstraße, Uebstraße, Schönbachstraße, Appeltstraße, Lebensmittellisten und Hühnerfleisch.

Nach dieser Zeit werden keine Eier mehr ausgeben.

Die Geflügelhalter sind vom Besitze ausgeschlossen.

Auf den Kopf der Befugten entfällt ein Ei zum Preise von 18 Pfennigen gegen abgeliefertes Geld.

Stückgeld wird nicht angenommen.

Hochheim a. M., 9. April 1918.

Der Magistrat: Trübacher.

Betrifft den Verkauf von Fettbutter in Bräse, Sardinen in Öl und Sardinen in Bräse.

Der Verkauf von Fettbutter in Bräse, Sardinen in Öl und Sardinen in Bräse findet am Donnerstag, den 11. April 1. J., nachmittags von 2 bis 5 Uhr, im Rathaus, Zimmer 4, statt.

Die Fettbutter in Bräse kostet M. 3.00, die Sardinen in Öl kostet M. 1.10 und die Sardinen in Bräse kostet M. 1.10.

Stückgeld wird nicht angenommen.

Hochheim a. M., den 10. April 1918.

Der Magistrat: Trübacher.

Festsetzung.

Sonntag, den 14. April 1918, nachmittags um 3 Uhr, findet eine Sitzung der freiwilligen und Pflichtfeuerwehr statt. Dazu haben sie eingeladen:

1. sämtliche Mannschaften der freiwilligen Feuerwehr;

2. diejenigen Mannschaften der Pflichtfeuerwehr, welche durch die Befehle eingeladen sind;

3. alle diejenigen Mannschaften, welche vom 1. Januar 1892 bis 31. Dezember 1893 geboren sind.

Entschuldigungen können nur am Rathaus eingebracht werden; wer ohne Entschuldigungsgrund fehlt, wird bestraft.

Hochheim a. M., 9. April 1918.

Die Polizeiverwaltung: Trübacher.

Bekanntmachung

betrifft die Veränderung der Bekanntmachung über den Handel mit Schweinen.

Auf Grund der Verordnung, zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Fleischverkaufsstellen und die Veranlassung vom 25. September 1915 (M. G. Bl. S. 607) und vom 4. November 1915 (M. G. Bl. S. 728) in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung des Fleischverkehrs und den Handel mit Schweinen vom 21. August 1916 in der Fassung vom 11. Oktober 1917 (M. G. Bl. S. 949) und der dazu erlassenen Ausführungsverordnungen wird für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgendes bestimmt:

1. Der vorletzte Absatz der Ziffer I der Bekanntmachung vom 2. November 1917 — M. G. Bl. S. 1287 — wird, wie folgt, abgeändert:

Der Preis für Schweine von über 25 kg Lebendgewicht ist der jeweils bekanntgegebene geschätzte Höchstpreis. (Bergl. Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Kinder vom 5. April 1917 — M. G. Bl. S. 319 —)

Hochheim a. M., 9. April 1918.

Der Magistrat: Trübacher.

2. Ziffer II, Absatz 2 der Bekanntmachung vom 2. November 1917 wird, wie folgt, abgeändert:

Auch diese Schweine fallen unter die Höchstpreise für Schlachtvieh, es sei denn, dass es sich um die Veräußerung eines Schweines zur Zucht oder zum Einlegen handelt.

3. Vorstehende Bestimmungen treten mit der Veröffentlichung in Kraft.

4. Die Bekanntmachung vom 2. November 1917, betreffend den Handel mit Schweinen, ist unter Berücksichtigung der Veränderungen vom 19. Januar 1918 — M. G. Bl. S. 345 — und 22. März 1918 — M. G. Bl. S. 1242 — in ihrem jetzigen Wortlaut neu zu veröffentlichen.

Dabei fällt Ziffer VI, Satz 1 und Ziffer VII fort.

Frankfurt a. M., den 22. März 1918.

Bezirksverwaltungsamt für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 8. April 1918.

Der Vorsitzende des Kreisaußenbüros.

von Heimbach.

Wird veröffentlicht.

Hochheim a. M., 9. April 1918.

Der Bürgermeister: Trübacher.

Bekanntmachung

über

die Anzeige- und Meldepflicht für die diesjährige Anbau- und Erntefrüherhebung.

Es ist die Pflicht eines jeden Grundbesizers und landwirtschaftlichen Betriebsinhabers, dazu beizutragen, dass die diesjährige Anbau- und Erntefrüherhebung ein richtiges Ergebnis hat. Grundbesitzer und Betriebsinhaber, die diese Pflicht vernachlässigen, machen sich strafbar und laufen Gefahr, später zu größeren Abforderungen herangezogen zu werden, als der von ihnen bebauten Fläche entspricht.

Auf Grund der §§ 7, Absatz 1 und 2 der Bundesgesetzordnung vom 21. März 1918 (M. G. Bl. S. 133) wird daher bestimmt:

1. Jeder, der Land verpachtet oder sonst zur eigentlichen oder vorübergehenden Nutzung (als Dienstland, Pachtland, Miete- oder auf sonstige Weise) ausgesetzt hat, ist verpflichtet, binnen 14 Tagen dem Vorstand des Gemeinde- (oder des Kreis-) Bezirkes, in welcher das Grundstück liegt, schriftlich oder in Protokoll anzugeben:

a) die Namen seiner Pächter (Mietnehmer usw.),

b) die Größe der einem oder mehreren verpachteten oder sonst ausgesetzten Flächen.

Wer eine zusammenhängende Fläche in kleineren Stücken (etwa 5 Hektar und darunter) an verschiedene Personen zur selbständigen Nutzung für ihren eigenen Haushalt abgegeben hat (Schrebergärten, Gärten, Obstgärten, usw.), braucht die Namen der einzelnen Pächter (Mietnehmer usw.) nicht anzugeben. Es genügt in diesen Fällen die Angabe der Größe des so abgegebenen Landes und der Zahl der Pächter (Mietnehmer). Über die Richtigkeit der zusammenfassenden Angabe entscheidet im Zweifel der Gemeinde- (Kreis-) Vorstand.

2. Jeder Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs hat in der Zeit vom 6. Mai bis 1. Juni dem Gemeinde- (Kreis-) Vorstand oder einer von ihm beauftragten Person mündlich alle Angaben über die Nutzung seines Landes, insbesondere über den Anbau von Feldfrüchten zu machen, die dieser Gemeinde- (Kreis-) Vorstand zur Ausfüllung der Statistik bezieht. Er ist verpflichtet, hierzu einer Vorladung des Gemeinde- (Kreis-) Vorstandes zum persönlichen Erscheinen zu folgen. Betriebsinhaber, die Grundstücke außerhalb der Gemeinde ihres Betriebes bewirtschaften, haben die Angaben — und zwar für jede einzelne Gemeinde, in der solche Grundstücke liegen, besonders — bei dem Gemeinde- (Kreis-) Vorstand ihres Wohnorts zu Protokoll zu erklären.

3. Alle Grundbesitzer, Betriebsinhaber und ihre Stellvertreter sind nach § 7 Absatz 2 der Bundesgesetzordnung verpflichtet, dem Gemeinde- (Kreis-) Vorstand oder anderen, mit der Erhebung beauftragten Personen zu gestatten, dass sie zur Ermittlung richtiger Angaben über die Grundstücke ihre Grundstücke betreten und Messungen vornehmen. Auch haben sie diesen Personen auf Verlangen Eintritt in ihre Geschäftsbücher zu gestatten.

4. Wer verlässlich die Angaben zu machen, er auf Grund der Bundesgesetzordnung und dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht oder unrichtig unrichtig oder unvollständig macht, oder sich den unter Absatz 3 erwähnten Anmerkungen widersetzt, wird mit Geldstrafe bis zu 5 Mark und mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Wer fahrlässig die Angaben unrichtig oder unvollständig macht, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

Der Staatsanwalt für Anklageerhebung.

gez. von Weidow.

Wird hiermit veröffentlicht.

Die Magistrat und Gemeindeverordnungen haben in Anbetracht der Dringlichkeit der durchzuführenden Arbeiten für sofortige Veröffentlichung der Bekanntmachung in den Zeitblättern, oder wo solche nicht zur Verfügung kommen, in ersichtlicher Weise und wiederholtem Male zu sorgen, um einen Abdruck der Veröffentlichung oder Abschrift der amtlichen Bekanntmachung mit

Unterstützung des hierfür beauftragten Beamten bestimmt bis spätestens zum 14. d. Mts. einzureichen. Ich ersuche gütliche Einhaltung des angelegten Termins.

Ich weise weiter darauf hin, dass für die diesjährigen Maßnahmen ganz besonders umfangreiche Arbeiten von dem Herrn Staatsanwalt ausgeschrieben sind, welche eine gewisse Gewandtheit im Schreiben und in den Berechnungen erfordern, und wobei in einer kurz bemessenen Zeit bestimmt zu erledigen sind.

Für diese Arbeiten sind daher außer den für die Aufnahmen zugehörigen Sachverständigen, der Herren Lehrer und die Lehrerinnen, sowie wie es die Größe der einzelnen Gemeinden und der Zahl der eingetragenen Bezirke erforderlich macht, mit den rechtlichen Arbeiten und Eintragungen, Aufzeichnung der Formulare heranzuziehen und zu beauftragen. Es muss mit größter Sorgfalt und genauester Beachtung für die Richtigkeit der mir vorzulegenden und von mir weiter zu reichenden Unterlagen eingetragenen und auf die Erfüllung sämtlicher festgesetzten Pflichten Bedacht gelegt werden. Weitere Anordnungen werden durch Sonderverfügung gegeben.

Wiesbaden, den 5. April 1918.

Der königliche Landrat.

von Heimbach.

3. April 1918.

Der Bürgermeister: Trübacher.

Wird veröffentlicht mit der Aufforderung, die Angaben bis spätestens zum 11. d. Mts. im Rathaus, Zimmer Nr. 8, zu machen.

Hochheim a. M., den 7. April 1918.

Der Bürgermeister: Trübacher.

3. April 1918.

Der Bürgermeister: Trübacher.

Wird veröffentlicht mit der Aufforderung, die Angaben bis spätestens zum 11. d. Mts. im Rathaus, Zimmer Nr. 8, zu machen.

Hochheim a. M., den 7. April 1918.

Der Bürgermeister: Trübacher.

3. April 1918.

Der Bürgermeister: Trübacher.

Wird veröffentlicht mit der Aufforderung, die Angaben bis spätestens zum 11. d. Mts. im Rathaus, Zimmer Nr. 8, zu machen.

Hochheim a. M., den 7. April 1918.

Der Bürgermeister: Trübacher.

3. April 1918.

Der Bürgermeister: Trübacher.

Wird veröffentlicht mit der Aufforderung, die Angaben bis spätestens zum 11. d. Mts. im Rathaus, Zimmer Nr. 8, zu machen.

Hochheim a. M., den 7. April 1918.

Der Bürgermeister: Trübacher.

3. April 1918.

Der Bürgermeister: Trübacher.

Wird veröffentlicht mit der Aufforderung, die Angaben bis spätestens zum 11. d. Mts. im Rathaus, Zimmer Nr. 8, zu machen.

Hochheim a. M., den 7. April 1918.

Der Bürgermeister: Trübacher.

3. April 1918.

Der Bürgermeister: Trübacher.

Wird veröffentlicht mit der Aufforderung, die Angaben bis spätestens zum 11. d. Mts. im Rathaus, Zimmer Nr. 8, zu machen.

Hochheim a. M., den 7. April 1918.

Der Bürgermeister: Trübacher.

3. April 1918.

Der Bürgermeister: Trübacher.

Wird veröffentlicht mit der Aufforderung, die Angaben bis spätestens zum 11. d. Mts. im Rathaus, Zimmer Nr. 8, zu machen.

Hochheim a. M., den 7. April 1918.

Der Bürgermeister: Trübacher.

3. April 1918.

Der Bürgermeister: Trübacher.

Wird veröffentlicht mit der Aufforderung, die Angaben bis spätestens zum 11. d. Mts. im Rathaus, Zimmer Nr. 8, zu machen.

Hochheim a. M., den 7. April 1918.

Der Bürgermeister: Trübacher.

3. April 1918.

Der Bürgermeister: Trübacher.

Wird veröffentlicht mit der Aufforderung, die Angaben bis spätestens zum 11. d. Mts. im Rathaus, Zimmer Nr. 8, zu machen.

Hochheim a. M., den 7. April 1918.

Der Bürgermeister: Trübacher.

3. April 1918.

Der Bürgermeister: Trübacher.

Wird veröffentlicht mit der Aufforderung, die Angaben bis spätestens zum 11. d. Mts. im Rathaus, Zimmer Nr. 8, zu machen.

Hochheim a. M., den 7. April 1918.

Der Bürgermeister: Trübacher.

3. April 1918.

Der Bürgermeister: Trübacher.

Wird veröffentlicht mit der Aufforderung, die Angaben bis spätestens zum 11. d. Mts. im Rathaus, Zimmer Nr. 8, zu machen.

Hochheim a. M., den 7. April 1918.

Der Bürgermeister: Trübacher.

3. April 1918.

Der Bürgermeister: Trübacher.

Wird veröffentlicht mit der Aufforderung, die Angaben bis spätestens zum 11. d. Mts. im Rathaus, Zimmer Nr. 8, zu machen.

Hochheim a. M., den 7. April 1918.

Der Bürgermeister: Trübacher.

3. April 1918.

Der Bürgermeister: Trübacher.

Wird veröffentlicht mit der Aufforderung, die Angaben bis spätestens zum 11. d. Mts. im Rathaus, Zimmer Nr. 8, zu machen.

Hochheim a. M., den 7. April 1918.

Der Bürgermeister: Trübacher.

3. April 1918.

Der Bürgermeister: Trübacher.

Wird veröffentlicht mit der Aufforderung, die Angaben bis spätestens zum 11. d. Mts. im Rathaus, Zimmer Nr. 8, zu machen.

Hochheim a. M., den 7. April 1918.

Der Bürgermeister: Trübacher.

3. April 1918.

Der Bürgermeister: Trübacher.

Wird veröffentlicht mit der Aufforderung, die Angaben bis spätestens zum 11. d. Mts. im Rathaus, Zimmer Nr. 8, zu machen.

Hochheim a. M., den 7. April 1918.

Der Bürgermeister: Trübacher.

3. April 1918.

Der Bürgermeister: Trübacher.

Wird veröffentlicht mit der Aufforderung, die Angaben bis spätestens zum 11. d. Mts. im Rathaus, Zimmer Nr. 8, zu machen.

Hochheim a. M., den 7. April 1918.

Der Bürgermeister: Trübacher.

3. April 1918.

Der Bürgermeister: Trübacher.

Wird veröffentlicht mit der Aufforderung, die Angaben bis spätestens zum 11. d. Mts. im Rathaus, Zimmer Nr. 8, zu machen.

Hochheim a. M., den 7. April 1918.

Der Bürgermeister: Trübacher.

3. April 1918.

Der Bürgermeister: Trübacher.

Die ersten
tellen, welchen
bener Arbeits-
lebens oder b-
beredfahren.

Die Stiel
auf verwendbar
bedingbares g
nach Wagnisf
im Minnen.

Die ergeb
Briegensricht
karen von der
Die Wiederhol
bedingten die
bedingten zu
aus der

Milliarden. Der Hohn der Entente gegen den deutschen Militarismus ist nichts anderes als der Hohn der Befehlshaber, Militärs, Oligarchen, Ordnungslose, Hölle, Heumücke und Dummheit — alles das hat der Deutsche im Durchschnitt mehr als irgend ein anderes, der Hohn der Anderen liegt bei und nennt es „Militarismus“. Befolgen möchte er diesen deutschen Militarismus, aber mit den Waffen befehlen kann er ihn nicht und darum verliert er ihn und verliert ihn bei uns selbst leichter zu machen. Dann findet er nun Wuchergeldern im eigenen Lande, d. h. die Abnutzung der Deutschen gegen ihre Zuhörer. In jeder Seite sieht er doch der Fülle gegen die Expenden, zu wenig in der Weltweite. Der deutsche Militarismus hat zu wenig. — Das soll nicht abgelehnt werden, nur alles in der Welt, die Freiheit seiner Bewegung, u. a. Autoritarismus im Leben, der Menschheit, kann, der von der Seite des Militarismus. Wir müssen dann arbeiten, das zu befehlen. Aber dann werden wir unseren Frieden mit hoch zu

1111